



Betrieb von Fettabscheidern

Rechtsgrundlage: Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental vom 09.12.2002 §§ 15 ff

Die Verpflichtungen gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer von Grundstücken.

1. Allgemeines

Abwasser, welches mit Leichtflüssigkeiten (z.B. Öle, Fette) verunreinigt ist, darf ohne ausreichende Vorbehandlung nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden.

In Betrieben, in denen fett- und ölhaltiges Abwasser anfällt, sind nach dem Stand der Technik Fettabscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 einzubauen.

Die Einleitung des Abwassers bedarf der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband.

2. Betriebsbedingungen

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen) zur so genannten Selbstreinigung ist in Abscheideranlagen nach DIN 4040-100 nicht zulässig.

Soll fetthaltiges Schmutzwasser, das Spül-, Wasch-, Desinfektions-, Hilfs- und Reinigungsmittel enthält, über den Fettabscheider geleitet werden, so müssen diese Mittel abscheidefreundlich sein, dürfen kein Chlor enthalten oder freisetzen und dürfen keine stabilen Emulsionen bilden. Ferner müssen die Reinigungsmittel biologisch abbaubar sein.

Der Abwasserzweckverband kann Abwasseruntersuchungen jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Benutzers der Abscheideranlage durchführen lassen.

Dem Abwasserzweckverband ist ein Betriebsbeauftragter zu benennen.

3. Entsorgung

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit von Schlammfang (halbes Schlammfangvolumen) und Abscheider (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.

Die Leerungsintervalle sind abhängig von der betrieblichen Auslastung möglichst monatlich, mindestens jedoch zweimonatlich von einem fachkundigen, zugelassenen Unternehmen durchzuführen.



Folgende Maßnahmen sind in Verbindung mit der Entsorgung durchzuführen:

- Vollständige Entleerung und Reinigung des Schlammfangs und Abscheiders
- Entfernen von Verkrustungen und Ablagerungen
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung und der geruchdichten Abdeckung, ggf. Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit
- Ggf. Reinigung und Funktionskontrolle der Anlagenteile von Saugeinrichtungen oder Entsorgungs- und Spüleinrichtungen
- Füllen der Abscheideranlage bis zum Ruhewasserspiegel

Für die Entsorgung der Abscheiderinhaltsstoffe ist das geltende Abfallrecht zu beachten. Auf die Verpflichtung zur Verwertung der abgeschiedenen Fettstoffe wird hingewiesen. Der Betreiber hat sich davon zu überzeugen, dass die Entsorgung durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen durchgeführt wird. Für Mengen, die fünf Tonnen übersteigen, besteht Nachweispflicht.

4. Wartung

Die Abscheideranlage ist jährlich durch einen Sachkundigen (Definition sachkundige Person gemäß DIN 4040-100) zu warten. Dabei ist insbesondere eine Kontrolle der Innenwandflächen von Schlammfang und Fettabscheider, eine Prüfung des Zustands der Innenbeschichtung und, sofern vorhanden, eine Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen durchzuführen.

5. Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ist die Abscheideranlage durch einen Fachkundigen (Definition fachkundige Person gemäß DIN 4040-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Dabei müssen mindestens folgende Punkte geprüft werden:

- Bemessung der Abscheideranlage
- Baulicher Zustand und Dichtheit
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und, falls vorhanden, der elektrischen Einrichtungen
- Ausführungen der Zulaufleitung der Abscheideranlage als Lüftungsleitung über Dach
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen

Ein Prüfbericht ist zu erstellen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.



6. Betriebstagebuch

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- u. Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen. Unterlagen wie Wartungsberichte, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine sind beizuheften.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen dem Abwasserzweckverband vorzulegen. Ein Muster kann beim Abwasserzweckverband eingesehen werden. Auf Anfrage stellen auch Entsorgungsfirmen ein Betriebstagebuch zur Verfügung.

7. Jahresbericht

Am Ende des jeweiligen Kalenderjahres ist ein kurzer, z.B. tabellarischer Jahresbericht für die Abscheideranlage zu erstellen und bis 1. März des folgenden Jahres an den Abwasserzweckverband zu senden.

Der Jahresbericht muss beinhalten:

- Technische Daten der Fettabscheideranlage
- Nachweis der durchgeführten Wartung
- Nachweis der durchgeführten Reinigungen und Entleerungen mit Angabe des beauftragten Fachbetriebs; Nachweis über die entsorgte Menge an Abscheidegut und dessen Verbleib (Begleit- oder Übernahmescheine beilegen)
- Nachweis der Generalinspektion im Abstand von höchstens fünf Jahren

Ein Formblatt für den Jahresbericht ist beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental unter Tel. 09402/509-57 erhältlich.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental	Öffnungszeiten:	
Sachbearbeiter Herr Andreas Wolf	Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Bahnhofstraße 15 93128 Regenstauf	Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Telefon. 09402/509-57		14.00 – 16.00 Uhr
azv.grundstuecksentwaesserung@regenstauf.de	Donnerstag	13.30 – 17.30 Uhr